

Durchführungsbestimmungen für den WOCHE-Steirer Cup 2011/2012 des Steirischen Fußballverbandes powered by Murauer Bier & Land Steiermark Sport (gültig für die Saison 2011/2012) – Änderungen in roter Schrift

1. Name

Der Wettbewerb führt den Namen „WOCHE-Steirer Cup des Steirischen Fußballverbandes powered by Murauer Bier und Land Steiermark Sport“ (kurz WOCHE-Steirer-Cup Murauer Bier).

2. Ehrenpreis

Der Sieger erhält einen Siegerpokal, der dem Verein verbleibt. Die Spieler des Cupsiegers erhalten Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finalist“ (pro Mannschaft 30 40 Medaillen). Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

3. Austragungsart

Im Sinne des § 2, ~~Abs. 1~~ der ÖFB-Cupregeln werden zur Teilnahme verpflichtet: Sämtliche Vereine, die mit einer I. Herren-Kampfmannschaft an den Meisterschaften des Steirischen Fußballverbandes (Regionalliga bis einschließlich 1. Klassen) in der Saison 2011/2012 teilnehmen und Mitglieder im StFV sind, sowie die Amateurmansschaften der steirischen Bundesligavereine.

Der Bewerb wird in neun Hauptrunden ausgetragen, wobei die ersten fünf Runden in den drei Regionen des StFV Mitte/West, Süd/Ost bzw. Nord regional gespielt werden. Die Runden sechs bis neun werden überregional ausgetragen. Der jeweils niederklassigere Verein hat Platzwahl. Sollten zwei Vereine derselben Leistungsstufe aufeinandertreffen, hat der zuerst gezogene Verein Platzwahl. Ein Platzwahltausch ist nur im beiderseitigen Einvernehmen mit Zustimmung ~~des zuständigen Klassenreferenten – vom niederklassigeren Verein – der Kommission für Bewerbe und Termine des StFV (Klassenreferent)~~ gestattet.

Bei der Auslosung werden die Lose der Vereine aus den 1. Klassen und Gebietsligen in den ersten Behälter und die Lose der Vereine aus den Unterligen, Oberligen, Landesliga und Regionalliga in den zweiten Behälter gelegt. Die aus dem ersten Behälter zuerst gezogenen Vereine haben Platzwahl und werden gegen Vereine aus dem zweiten Behälter gelost. Danach werden die verbleibenden Vereine untereinander gelost, wobei jener Verein, welcher der niederen Leistungsstufe angehört, Platzwahl hat. Sollten zwei Vereine derselben Leistungsstufe zusammengelost werden, hat der erstgezogene Verein Platzwahl. Falls erforderlich werden Freilose vergeben. Beim Finalspiel des Bewerbes gelten der Sieger des erstgezogenen Semifinalspieles als Heimmannschaft und der Sieger des zweitgezogenen Semifinalspieles als Auswärtsmannschaft.

4. Austragung von Cupspielen

Die Austragung von Cupspielen ist nur auf kommissionierten und vom Verbandsvorstand genehmigten Sportanlagen erlaubt. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden. Spiele auf Kunstrasen sind gestattet. Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit ~~dem zuständigen Klassenreferenten – vom niederklassigeren Verein – der Kommission für Bewerbe und Termine des StFV~~ hergestellt wird und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

5. Spielberechtigung

a) Zur Teilnahme an einem Spiel des Steirer Cups ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist. Ausgetauschte Spieler einer Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von fünf ersetzt werden. Bis zu acht Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten und dürfen diese zum Zweck der Spielvorbereitung (Aufwärmen) verlassen. Das Aufwärmen hat entlang der Längsseite des Spielfeldes auf der Seite der Ersatzbänke oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im vorgesehenen Bereich im Anschluss an das Spielfeld zu erfolgen. Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

b) Bei Spielen im Steirer Cup dürfen am Spielbericht bis zu **zwei** Nichtösterreicher nominiert werden. Alle weiteren auf dem Spielbericht angeführten Spieler müssen

- für eine österreichische Auswahlmannschaft, die sich nur aus Spielern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zusammensetzen darf, selektionierbar sein oder
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- gemäß § 3 Abs. 5 Regulativ einem Österreicher gleichgestellt sein.

6. Termine und Beginnzeiten

Die Termine werden durch die Kommission für Bewerbe und Termine bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Als Pflichttermin gilt der betreffende Nachmittag. An von der Kommission für Bewerbe und Termine bestimmten Spieltagen können die Spiele auch bei Flutlicht zur Durchführung gelangen. Falls Sportanlagen über für Meisterschaftsspiele kommissionierte Flutlichtanlagen verfügen, können die Cupspiele unter Flutlicht ausgetragen werden. Hiefür ist die Einholung der Zustimmung des Gastvereins nicht erforderlich. Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben muss ein Abstand von 48 Stunden liegen, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.

Grundsätzlich gehen Cupspiele vor Meisterschaftsspiele. Die Spieltermine des Steirer-Cups sind bei der Erstellung der Meisterschaftsspielpläne zu berücksichtigen. Der Klassenreferent des veranstaltenden Vereins entscheidet bei sonstigen Terminstreitigkeiten.

Die veranstaltenden Vereine können bis Montag, 24 Uhr, nach der vorhergehenden Cuprunde den Spieltermin für Freitag/Sonntag bzw. Dienstag/Mittwoch ohne Verrechnung einer Nachbesetzungsgebühr festlegen. Zu diesem Termin muss der Gastverein antreten.

7. Finanzielle Bestimmungen

Die anreisende Mannschaft erhält als Fahrtkostenentschädigung für die Hin- und Rückfahrt € 1,00 pro gefahrenen Straßenkilometer (kürzeste Route). Konnte ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat die anreisende Mannschaft Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtspesen. Die Fahrtspesenvergütung unterbleibt, wenn die anreisende Mannschaft bis zum zweiten Spiel am Spielort verbleibt, jedoch Anspruch auf einen Verpflegungskostenzuschuss (51 - 200 km: € 100,-, über 200 km: € 200,-) hat.

Ab der 1. Runde erfolgt eine Einnahmenteilung aus dem Verkauf der Eintrittskarten in der Art, dass der Heimverein von den Karteneinnahmen die Veranstaltungskosten (Anreisekosten für den Gastverein) zum Abzug bringt und die verbleibenden Einnahmen je zur Hälfte zwischen dem Heim- und dem Gastverein aufgeteilt werden. Ein allfälliges Defizit trägt der Veranstalter.

8. Verbandsabgabe

Es sind keine Verbandsabgaben für Spiele im Rahmen des Steirer-Cups abzuführen.

9. Frei- und Kaufkarten

~~Sowohl der Gastverein, als auch der Heimverein haben Anspruch auf 25 Freikarten für Spieler und Funktionäre. Der Gastverein hat Anspruch auf 20 Freikarten für Spieler und 5 Freikarten für Funktionäre. Der Heimverein kann 20 Freikarten für Spieler und 5 Freikarten für Funktionäre in Anspruch nehmen.~~ Der Gratis Eintritt für alle Besucher ist frühestens ~~zur Halbzeit zehn Minuten vor Ablauf der regulären Spielzeit~~ gestattet, falls von den beiden Vereinen vor dem Spiel nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Dauerkarten (Saison- und Abonnementkarten) haben in diesem Bewerb **KEINE** Gültigkeit. Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden. Für die Bewerbungssponsoren ist über Anforderung durch den Bewerbungssponsor oder den StFV pro Spiel ein Kontingent von je 10 Freikarten durch den organisierenden Verein bereitzustellen.

10. Eintrittspreise und Kartenauflage

Als Eintrittspreise sind mindestens die Preise einzuheben, die in der Klasse des platzwählenden Vereines üblich sind. Die Höchstpreise dürfen maximal 50 Prozent über den in Meisterschaftsspielen des Heimvereines geltenden Eintrittspreisen liegen.

11. Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme

Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein mit einer Strafe von €1.000,- bis € 5.000,- belegt. Gleichzeitig können auch Schadenersatzleistungen an den geschädigten Spielpartner und/oder den StFV vorgeschrieben werden. Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

12. Leitung

Die Durchführung und Überwachung obliegt der Kommission für Bewerbe und Termine des StFV, die in allen Angelegenheiten des Cups in erster Instanz entscheidet. Gegen seine Beschlüsse steht den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Berufungsausschuss des StFV binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 300,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des StFV. Im Übrigen ist § 22, Abs. 3, der ÖFB-Satzungen anzuwenden.

13. Finale, Siegerermittlung

Das Finale wird grundsätzlich in einem Spiel ausgetragen. Über die endgültige Vergabe entscheidet die Kommission für Bewerbe und Termine in letzter Instanz. Kommen zwei Finalisten aus der gleichen Stadt oder engsten Region, wird das Spiel in der Stadt der Finalisten ausgetragen. In sämtlichen Cupspielen ist nach § 8, Abs. 2 der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes vorzugehen. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wird der Sieger des Cupspieles durch ein Strafstoßschießen ermittelt, welches nach den Bestimmungen des § 9 der Cupregeln des ÖFB durchzuführen ist.

14. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind vom veranstaltenden Verein unter Bekanntgabe des Spielortes, Datums und der Beginnzeit beim der Kommission für Schiedsrichterwesen des StFV anzufordern. Die Besetzung wird durch die Kommission für Schiedsrichterwesen des StFV, Besetzungsreferat, vorgenommen. Für die Aufwandsentschädigung gilt folgende Regelung:

Schiedsrichter € 50,--

Schiedsrichter-Assistent € 25,--

Als Fahrtspesen sind pro gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) € 0,37 zu ersetzen. Für Mitfahrer € 0,05 pro KM und € 0,37 pro KM bis zum Treffpunkt der gemeinsamen Anreise. Durch den veranstaltenden Verein auszuzahlen sind spätestens nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten. Der veranstaltende Verein erhält über den StFV diese Entschädigungen vom Land Steiermark – Sportressort – gegen Vorlage der Auszahlungsbestätigung refundiert.

Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die von der FIFA vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist. Weiter hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Spielbericht ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

15. Ausschlüsse

Bei Spielen im Steirer-Cup sind jene Strafinstanzen zuständig, denen ein ausgeschlossener oder vom Schiedsrichter angezeigter Spieler bei Meisterschaftsspielen unterliegt. Durch den zuständigen Strafausschuss ist in jedem Fall ein Verfahren durchzuführen. ~~wobei die Verhängung von bedingten Strafen zugelassen ist.~~ Bei allen weiteren Vergehen (sämtliche anderen Anzeigen des Schiedsrichters) ermittelt ebenfalls der Strafausschuss des StFV. An die Vereine oder deren Organe ausgesprochene Geldstrafen sind an den StFV zu überweisen. Vergehen werden entsprechend den Bestimmungen **der ÖFB-Rechtspflegeordnung für die Strafausschüsse** gehandelt.

16. Straffolgen nach Verwarnungen

Spiele des Bewerbes bleiben bezüglich der gelben Karten ohne Straffolge. Im Falle eines Feldverweises mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) wird kein Verfahren vor dem zuständigen Strafausschuss durchgeführt. Der Spielerpass des betreffenden Spielers ist vom Schiedsrichter nicht einzubehalten, der Ausschluss ist jedoch im Online-Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das nächste Steirer-Cupspiel gesperrt. Die automatische Sperre ist unanfechtbar. Verwarnungen und Ausschlüsse mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

17. Werbliche Verpflichtungen

Mannschaften, die am Steirer-Cup teilnehmen, müssen als Gegenleistung zu den ausbezahlten Sponsorbeträgen folgende Leistungen garantieren: Der Sponsor hat das Recht, bei ausgewählten Spielen des Steirer-Cups (Vorrunde bis inklusive Finale) im Umfeld des Stadions, sowie auch im Stadion selbst seine Produkte anzubieten. Der veranstaltende Verein wird vom Sponsor informiert, sollten Sponsoraktivitäten geplant sein.

18. Unvorhergesehene Fälle

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Kommission für Bewerbe und Termine des StFV.

19. Spieltermine

Die veranstaltenden Vereine können bis Montag, 24 Uhr, nach der vorhergehenden Cuprunde den Spieltermin für Freitag bis Sonntag bzw. Dienstag oder Mittwoch ohne Verrechnung einer Nachbesetzungsgebühr festlegen. Zu diesem Termin muss der Gastverein antreten.

Spieltermine:

1. Runde Sa., 23. Juli 2011, 17 Uhr
2. Runde Sa., 30. Juli 2011, 17 Uhr
3. Runde Di. 09. August 2011, 18 Uhr
4. Runde Mo. 15. August 2011, 18 Uhr (Maria Himmelfahrt)
5. Runde Di. 30. August 2011, 17 Uhr
6. Runde Mi. 26. Oktober 2011, 14 Uhr (Nationalfeiertag)
7. Runde Mo. 09. April 2012, 15 Uhr (Ostermontag)
8. Runde Di. 01. Mai 2012, 17 Uhr (Maifeiertag)
9. Runde Mo. 28. Mai 2012, 17 Uhr (Pfingstmontag)